

**Antrag**  
**der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

**Bekämpfung des Dopings im Sport**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sport ist für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, für die soziale Integration sowie für die Entwicklung der Jugendlichen von besonderer Bedeutung. Als Kulturgut, das u.a. den fairen Wettbewerb und die Leistungsfähigkeit fördert, ist Sport besonders schützenswert. Dies drückt sich nicht zuletzt darin aus, dass Sport inzwischen in vielen Landesverfassungen verankert ist.

Durch immer raffiniertere Dopingpraktiken, durch immer neue Dopingsubstanzen und –methoden, die von zumeist international agierenden Netzwerken vorangetrieben werden, ist der faire, saubere und gesundheitlich positive Sport bedroht.

Zwar konnten im nationalen und internationalen Sport in den letzten Jahren des Anti-Dopingkampfes große Erfolge erzielt werden durch die Einrichtung der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), aber die Lücken der Dopingbekämpfung sind nach wie vor groß. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) als Dachorganisation des deutschen Sports hat im Dezember 2006 einen Zehn-Punkte-Plan beschlossen, der einerseits das verstärkte Engagement des Sports selbst gegen Doping darlegt, aber auch deutlich macht, dass der autonome Sport vom Staat Hilfe und Unterstützung erwartet. Staat und Sport betonen gemeinsam, dass die Dopingbekämpfung im Sport auf allen Ebenen, im Spitzen- wie im Breitensport, verbessert und intensiviert werden muss.

Notwendig ist eine abgestimmte Gesamtstrategie, bei der alle Beteiligten ihren spezifischen Beitrag leisten müssen. Klar geworden ist, dass das bisherige Kontrollsystem nicht verhindern konnte, dass Athletinnen und Athleten es immer wieder und z.T. über viele Jahre umgehen konnten. Erkennbar ist auch, dass der Sport alleine mit den Problemen nicht fertig werden kann. Dies bedeutet nicht, dass staatliche Maßnahmen anstelle der Dopingbekämpfung durch den Sport treten sollen. Vielmehr müssen Sport und Staat ihre Maßnahmen und Strategien zur Dopingbekämpfung verbessern. Das bestehende Strafrecht zur Ahndung von Dopingvergehen muss konsequenter als bisher angewandt und, wo erforderlich, unter strikter Wahrung rechtstaatlicher Begrenzungen maßvoll ausgeweitet werden. Doch das Strafrecht kann die Aufklärung und Ausbildung im Sinne der Ethik des fairen, sauberen und gesunden Sports nicht ersetzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zu Folgendem auf:

### **1. Verbesserung der Dopingbekämpfung durch den Sport**

Es ist auf eine intensivere und verbesserte Dopingbekämpfung durch den Sport selbst hinzuwirken. In einer ersten Stufe soll dabei insbesondere das Ziel angestrebt werden, dass die Athletinnen und Athleten mindestens drei Kontrollen – außerhalb der Wettkampfkontrollen – im Jahr unterworfen werden (Kontrollquote). Hierzu soll die Bundesregierung insbesondere folgende Mittel einsetzen:

1. Entsprechende Erhöhung der bundesstaatlichen Finanzmittel zur Dopingbekämpfung im Sport,
2. Bindung auch der sonstigen Sportfördermittel an die Bedingung, dass der Sport die Einhaltung der Kontrollquote und weitere vereinbarte Maßnahmen zur Dopingbekämpfung gewährleistet und
3. darüber hinaus die Bindung der Gewährung der Sportfördermittel insgesamt an weitere konkrete Zusagen, dass der Sport die Dopingbekämpfung intensiviert; Verstöße gegen die Zusagen sollen die Rückforderung der Mittel zur Folge haben.

### **2. Weiterentwicklung gesetzlicher Grundlagen zur Dopingbekämpfung**

Folgende Rechtsänderungen werden auf den Weg gebracht:

1. Änderung des Verordnungsrechtes dahingehend, dass in den Packungsbeilagen von dopingrelevanten Arzneimitteln auf diesen Tatbestand deutlich sichtbar hingewiesen wird,
2. Änderung des Europarechtes dahin, dass auch auf der Verpackung selbst ein entsprechender Hinweis angebracht werden kann,
3. zügige Aufnahme von neuen Dopingmitteln (Designerdopingmitteln) in die Rechtsverordnung nach § 6 a Abs. 3 AMG durch die zuständigen Bundesministerien und den Bundesrat
4. Maßnahmen im Bereich des Strafrechtes:
  - Verankerung eines besonders schweren Falls des Inverkehrbringens von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport, soweit eine gewerbs- oder bandenmäßige Begehungsform in Rede steht (§§6a und 95 AMG).
  - Verankerung eines Straftatbestandes der Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport, der im wirtschaftlich relevanten Bereich des Sportes die Wettbewerbsverzerrung durch Einsatz von Dopingmitteln unter Strafe stellt,
5. Die Schaffung eines Sportförderungsgesetzes des Bundes, das sich an den zu I. dargelegten Grundsätzen orientiert.

### **3. Gemeinsame Strategie und Aktionsplan**

Es werden Gespräche mit den Bundesländern über eine gemeinsame Strategie und einen gemeinsamen Aktionsplan zur Dopingbekämpfung aufgenommen. Dieser Aktionsplan soll umfassen:

1. Eine gemeinsame Informations- und Aufklärungskampagne über die Gefahren des Dopings,
2. die Verankerung von Ausbildungsinhalten zum Doping in den entsprechenden Ausbildungsordnungen z.B. von Lehrerinnen und Lehrern, Ärztinnen und Ärzten und Trainerinnen und Trainern,
3. die Bindung auch der Sportförderung der Ländern an die unter I. genannten Kriterien und

4. eine Intensivierung der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden der Länder im Dopingbereich insbesondere durch die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und durch eine Beschleunigung der wechselseitigen Information im Rahmen des geltenden Rechts zwischen Staatsanwaltschaften, Nationaler Anti-Doping-Agentur (NADA) und Sportorganisationen.

#### **4. Berichterstattung der Bundesregierung zum Antidopingkampf**

Dem Deutschen Bundestag wird binnen Jahresfrist ein umfassender Bericht zu den veranlassten Maßnahmen auf dem Gebiet der Dopingbekämpfung vorgelegt. Dieser Bericht wird auch in den Sportbericht der Bundesregierung aufgenommen. Zukünftig soll im Rahmen dieses Berichts regelmäßig über die Dopingbekämpfung berichtet und die ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert werden.

#### **5. Vereinbarung mit dem DOSB zur Dopingbekämpfung**

Mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) wird eine Vereinbarung zur Wahrung der oben genannten Maßnahmen geschlossen; die Förderrichtlinien des Bundes werden entsprechend überarbeitet.

Berlin, den 31. Januar 2007

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

#### **Begründung**

Doping läuft der Grundidee des Sports zuwider, unter für alle Beteiligten gleichen Bedingungen – also fair – seine Kräfte und Fähigkeiten mit anderen zu messen. Doping im Sport ist Lug und Trug und sozialetisch zu missbilligen. Nicht zuletzt angesichts der Dopingfälle des Sommers 2006 ist die Bundesregierung dringend in der Pflicht, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung des sich ausbreitenden Dopings im Sport zu verstärken. Der vorliegende Antrag schlägt die hierfür erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen vor.

Dem Verhältnismäßigkeits- und dem Subsidiaritätsprinzip folgend muss zunächst der Sport selbst, also seine Organisationen und Verbände, Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopings treffen und intensivieren.

Deutschland muss seiner besonderen Verantwortung im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft nachkommen und auf europäischer Ebene und weltweit eine Initiative zur Umsetzung der UNESCO-Konvention gegen Doping im Sport sowie zur Harmonisierung von nationalen Gesetzesvorschriften und Regelungen zur Dopingbekämpfung einleiten. Da der sportliche Wettkampf längst zu einem globalen Ereignis geworden ist, müssen Dopingbekämpfung und Dopingprävention auch verstärkt durch Maßnahmen auf internationaler Ebene vorangebracht und kodifiziert werden.

Auf nationaler Ebene müssen von Bund und Ländern, aber auch von Wirtschaft, Medien und aus dem Sport selbst, die finanziellen Mittel zur Dopingbekämpfung insbesondere in den Bereichen der Dopinganalytik, Anti-Dopingforschung sowie zur Dopingprävention erhöht werden. Die Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) und die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) sowie die

Dopingkontrolllabore und wissenschaftliche Einrichtungen sind unverzichtbare Elemente für eine wirkungsvolle Dopingbekämpfung und für eine nachhaltige Dopingprävention.

Der Bund als wichtiger finanzieller Zuwendungsgeber für den Spitzensport in Deutschland muss seine finanzielle Unterstützung stärker an eine konsequente Haltung des Sports gegen Doping koppeln. Bei Verstößen durch Sportfachverbände oder auch durch einzelne Sportlerinnen oder Sportler aus den Sportfachverbänden müssen finanzielle Mittel gesperrt, gekürzt oder zurückgefordert werden können. Nur ein humaner Sport ohne Doping kommt für eine Förderung durch die öffentliche Hand in Betracht. In Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Dopingbekämpfung ist als kurzfristiges Ziel eine Mindestkontrollquote für Trainingskontrollen in einzelnen Fachverbänden festzulegen. Die Einhaltung dieser Kontrollquote soll ebenfalls als Bedingung für eine finanzielle Förderung durch den Staat gelten. Zur Klarstellung dieser Ziele sollten daher auch auf Bundesebene ein Sportfördergesetz auf den Weg gebracht werden und die Förderrichtlinien des Bundes sollten entsprechend angepasst bzw. schon im Vorfeld einer Gesetzesverabschiedung strikt ausgelegt werden.

Aus diesen Gründen sollten daher in partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Bund und Ländern mit dem Sport eine gemeinsame Strategie und ein Aktionsplan zur Dopingbekämpfung und zur – prävention entwickelt werden.

Ergänzend sind auch Rechtsänderungen geboten. Sicherzustellen ist zunächst, dass zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher auf den Beipackzetteln und den Verpackungen von Arzneimitteln Hinweise angebracht werden, die vor einer Verwendung als Dopingmittel warnen. Klarstellend ist dabei anzumerken, dass es insoweit keiner parallelen Regelung für Nahrungsergänzungsmittel bedarf. Wenn diese Dopingstoffe enthalten, handelt es sich nämlich nach der Rechtsprechung um Arzneimittel, die nur nach den Regeln des Arzneimittelgesetzes vertrieben werden können. Wichtig ist auch, dass der Ordnungsgeber die Verordnung nach § 6 a AMG in Zukunft zügig ergänzt, wenn neue Dopingstoffe entdeckt werden.

Schließlich werden auch punktuelle Verschärfungen des Strafrechts vorgeschlagen. Im Hinblick auf die öffentliche Diskussion muss jedoch vorab klargestellt werden, dass das Strafrecht nicht das erstliegende und geeignetste Mittel ist, um Dopingvergehen mit staatlichen Mitteln umfassend aufzuklären. Vielmehr sind Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft strikt an das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts für eine Straftat gebunden. Die bisweilen geäußerte Erwartung, bei Einführung entsprechender Strafnormen könnten die Ermittlungsbehörden verdachtslos – gesprochen wird von sog. Vorfeldkontrollen – z.B. die Taschen von Sportlerinnen und Sportlern durchsuchen oder deren Telefongespräche abhören, geht daher fehl.

Mit Blick auf die zum Teil hohe kriminelle Energie der Handelnden sind punktuelle Änderungen im Bereich des Strafrechts sinnvoll und mit dem im Strafrecht geltenden ultima-ratio-Prinzip vereinbar. Aufgrund des hohen Unrechtsgehalts ist eine Strafschärfung dann geboten, wenn der Täter gewerbs- oder bandenmäßig Arzneimittel zu Dopingzwecken in den Verkehr bringt. Darüber hinaus soll auch eine neue Strafnorm hinsichtlich der Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport eingeführt werden. Erfasst würden Fälle, in denen Sportlerinnen oder Sportler an einem Wettbewerb, der für ihre wirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten relevant ist, teilnehmen und durch Verwendung verbotener leistungssteigernder Mittel auf diesen Wettbewerb manipulativ einwirken.

Der faire wirtschaftliche Wettbewerb, auch im Sport, ist als strafrechtliches Schutzgut anerkannt. Aufgrund der Kommerzialisierung zahlreicher Bereiche des Sports ist eine solche Regelung auch erforderlich. Denn mit dieser Kommerzialisierung – z.B. durch hohe Start- und Preisgelder sowie Werbeverträge in Millionenhöhe – hat auch beim Doping die Professionalisierung Einzug gehalten. Pharmakologinnen und Pharmakologen, Chemikerinnen und Chemiker, Ärztinnen und Ärzte, Trainerinnen und Trainer sowie Beraterinnen und Berater von Sportlerinnen und Sportlern entwickeln immer neue und schwerer nachweisbare Dopingmittel und Dopingmethoden. Eben weil sich mit Doping erhebliche finanzielle Vorteile erzielen lassen, wird der Sport, soweit er vorrangig

wirtschaftlicher Wettbewerb ist, zur Triebfeder des Doping. Dem könnte die vorgeschlagene Strafnorm entgegenwirken und zugleich faire Sportlerinnen und Sportler vor wirtschaftlicher Benachteiligung durch ihre unfairen, weil dopenden, Konkurrenten schützen.

Abzulehnen ist hingegen der von den Koalition in die Diskussion gebrachte Vorschlag, den Besitz sog. nicht geringer Mengen bestimmter Dopingsubstanzen unter Strafe zu stellen. Dieser Vorschlag versucht –wie die Forderung Bayerns im Bundesrat (BR-Drs. 658/06), jeglichen Besitz von Dopingsubstanzen und jede Unternehmung der Besitzverschaffung unter Strafe zu stellen – das Problem des um sich greifenden Dopingeinsatzes im Sport von der Nachfrageseite her in der Griff zu bekommen. Ein solches Vorgehen ist nicht erfolgversprechend.

Bei der nunmehr vorgeschlagenen Strafbarkeit des Besitzes nur sog. nicht geringer Mengen wird übersehen, dass ein solches Verhalten bereits jetzt unter Strafe steht. Die Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen begründet die Koalition mit der Annahme, dass solche Mengen zur Weiterverbreitung bestimmt sind. Bereits nach heute geltendem Recht macht sich indessen strafbar, wer Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport weitergibt und damit in den Verkehr bringt. Sportlerinnen und Sportler, die nicht geringe Mengen von Dopingsubstanzen mit sich führen, können schon heute strafrechtlich belangt werden, wenn wegen der Menge nicht davon auszugehen ist, dass es sich nur um Dopingsubstanzen zur eigenen Verwendung handelt.

Im übrigen bleibt mit dem Vorschlag der Koalition offen, wie die sog. nicht geringe Menge bei den verschiedenen Dopingsubstanzen zu bestimmen ist. Die Grenzwerte des Betäubungsmittelrechts sind auf Substanzen zu Dopingzwecken nicht anwendbar. Es droht eine jahrelange Auseinandersetzung um die Bestimmung der Grenzen der sog. nicht geringen Mengen.

Im Interesse einer effektiven Bekämpfung des Dopings ist schließlich eine intensive Zusammenarbeit mit den Bundesländern erforderlich. Denn zahlreiche Maßnahmen können angesichts der föderalen Grundordnung nur von diesen getroffen werden. Der Antrag fordert die Bundesregierung daher auf, verstärkt mit den Bundesländern zusammen zu wirken.

elektronische  
Verfahren